

Julia Fröblich

Universität Wien, Österreich  
julia.froeblich@univie.ac.at

## Das Fehlen einer klaren Linie. Die Ambivalenz türkischer Diplomatie (1939-1945) gegenüber jüdischen Türk\*innen im Ausland als Spiegelbild einer widersprüchlichen Nation

### Abstract

This article seeks to highlight the ambivalence inherent in Turkish diplomacy with reference to its attitude towards Jewish Turks living in Nazi occupied territories and thus being threatened by extermination policy. Embarking from a microhistoric approach, focussing on particular Jewish-Turkish citizens either helped or abandoned by Turkish diplomats, the study outlines a striking ambivalence and a lack of a common thread in attitudes and willingness to help. As this study touches on questions of citizenship and its underlying concepts determining membership to a state and a nation, particular attention is drawn to Turkey's struggles for a new national identity shaped by Kemalism. Linking these concepts to the attempt to construct a new, homogenous nation through social engineering, the study interprets the many-faced diplomatic attitude as a result of the ambivalence immanent in the new construct of the Turkish nation, exemplified by tensions between *laiklik* (laicism) and *milliyetçilik* (nationalism).

**Keywords:** Kemalism, social engineering, nationhood, citizenship, ambivalence, Holocaust

### 1. Einstieg

Was hatten der Kaufmann Alexander Aslan, die Schneider Nissim Amouraben und Abramo Amiel, der Zuckerbäcker Davide Amiel, der Kraftfahrer Victor Sidi, der Reisende Maurice Eskenazi sowie der Kaufmann Rifat Sevi gemeinsam? Mindestens vier Aspekte einte diese sieben hinsichtlich Alter und Lebensumfeld sehr unterschiedlichen Personen: Sie waren allesamt männlich, türkische Staatsbürger mosaischen Glaubens (jedenfalls nominell) und wurden zwischen Winter 1944 und April 1945 in diversen (Neben-)Lagern des KL-Systems Mauthausen (Österreich, damals Ostmark) ermordet.<sup>1</sup>

Die mindestens sieben im Stammlager Mauthausen, sowie in den Nebenlagern Gusen, Melk und Ebensee zu Tode gequälten jüdischen Türken stellen quantitativ nur einen kleinen Ausschnitt der durch die nationalsozialistische Vernichtungspolitik gepeinigten, und mehrheitlich ermordeten Jüd\*innen mit (ehemals) türkischer Staatsbürgerschaft dar, die zwischen 1933 – 1945 in von NS-Deutschland beherrschten Staaten

1 Zu den einzelnen Personen siehe die Angaben der Gedenkstätte Mauthausen in ihrer Webdatenbank:<https://zadb.mauthausen-memorial.org/start.seam>; sowie die durch das Archiv zur Verfügung gestellte umfassendere Datenbank (vor Ort einzusehen, Argentinierstraße 13, 1040 Wien) (von nun an: Archiv Gedenkstätte Mauthausen, Datenbank).

(insbesondere Frankreich) lebten: Corry Guttstadt schätzt die Zahl jener in den Vernichtungslagern Auschwitz und Sobibor getöteten türkisch-jüdischen Personen auf 2.200-2.500, während sie für jene, die diverse Konzentrationslager durchlitten und ihre dortige Befreiung oft nicht erlebten, eine Zahl von 300-400 angibt.<sup>2</sup> Dabei werden sowohl die Inhaber\*innen eines regulären türkischen Passes berücksichtigt, wie auch jene ehemals osmanischen oder türkischen Staatsbürger\*innen, die durch den Entzug besagter Staatszugehörigkeit teils kurz vor oder während des 2. Weltkriegs, das heißt zu einem Zeitpunkt der unmittelbaren Bedrohung durch die nationalsozialistische Rasse- und (ab 1941 in vollem Umfang verfolgte) Vernichtungspolitik, zu Staatenlosen gemacht, und somit ihres ohnehin nicht immer garantierten Schutzes durch die Angehörigkeit zu einem neutralen Staat beraubt wurden.

Die durch die Republik Türkei gezeigte Passivität, wenn es um den flächendeckenden diplomatischen Schutz ihrer unter nationalsozialistisch-antisemitischen Gesichtspunkten verfolgten und nicht selten ermordeten Staatsbürger\*innen ging, wurde in zahlreichen Studien (etwa Corry Guttstadt 2008; İzzet Bahar 2015; Marc Baer 2020) thematisiert, wodurch das verbreitete, in der Periode des Postkemalismus etablierte Narrativ, das die Türkei als sicheren und die Flüchtenden willkommen heißenden Zufluchtsort porträtiert, getrübt wurde. Vorliegende Seiten interpretieren die zahlreichen, an dieser Stelle exemplarisch dargestellten Ambiguitäten, die der Haltung der Republik Türkei und ihrer diplomatischen Repräsentanten gegenüber der im Ausland lebenden und durch das NS-Regime bedrohten jüdischen Staatsbürger\*innen innewohnten, als Spiegel eines ambivalenten *nationhood*-Konzepts und ihrer geopolitischen Positionierung,<sup>3</sup> die sich durch die damals rezenten historischen, soziokulturellen und soziopolitischen Umbrüche erklären lassen. In diesem Sinne wird zunächst auf einen, für die Betrachtung dieses Themenkomplexes höchst relevanten Aspekt eingegangen, der selbst einen hohen Grad an Ambiguität aufweist: Das türkische Staatsbürgerschaftsgesetz, das, wie etwa von Corry Guttstadt gezeigt, als Grundlage für viele Ausbürgerungen während der 1930er und 1940er Jahre herangezogen wurde, in sich aber einen bemerkenswerten Antagonismus von Inklusion und Exklusion trägt.

## 2. Das türkische Staatsbürgerschaftsgesetz und ein neues *nationhood*-Konzept

Die türkische Verfassung von 1924 sowie das darauf aufbauende Staatsbürgerschaftsrecht aus dem Jahr 1928 zeichnete sich prinzipiell durch einen relativ inklusiven, durch das Egalitätsverständnis einer modernen Republik geprägten Charakter aus, der sich darin zeigte, dass die Staatsbürgerschaft sowohl durch *ius sanguinis* als auch durch *ius*

2 Guttstadt 2008, 481.

3 Die Türkei verfolgte bis Ende 1944 das Ziel, sich für beide Kriegslager (Alliierte und NS-Deutschland, sowie Verbündete) als Handelspartner zu positionieren (vgl. etwa Chromlieferungen), und so den Aufbau der jungen Republik durch wirtschaftliche Potenz zu fördern. Die daraus abzulesende Haltung der Türkei bezeichnet Reiner Möckelmann als „aktive Neutralitätspolitik“ (Möckelmann 2017, 111).

*solı* und Heirat erworben werden konnte.<sup>4</sup> Diese theoretisch offene Konzeption türkischer Staatsbürgerschaft war in erster Linie dem Bevölkerungsschwund geschuldet,<sup>5</sup> den die Türkei primär im Zuge von Kriegen (Balkankriege, 1. Weltkrieg, *Kurtuluş Savaşı* [Griechisch-türkischer Krieg] und Gewalt gegen Minderheiten (insbesondere gegen christliche Minderheiten gerichtete ethnische Säuberungen sowie Genozid an der armenischen Bevölkerung) erlebte: ein Bevölkerungsschwund, der mit Hilfe eines solcherart zweigleisig operierenden Staatsbürgerschaftsrechts kompensiert werden sollte.<sup>6</sup> Offiziell wurde durch die Verflechtung des verfassungsrechtlich verankerten Egalitätsprinzips,<sup>7</sup> des vergleichsweise offen konzipierten Staatsbürgerschaftsrechts und durch den politisch getragenen Wunsch nach Bevölkerungswachstum die Staatsbürgerschaft auch für jene Türk\*innen sowie ihre Kinder zugesichert, die für einen Lebensmittelpunkt außerhalb der Türkei bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung ihrer Zugehörigkeit zur türkischen Republik optierten.<sup>8</sup> Gerade in Bezug auf im Ausland lebende türkische Staatsangehörige weist die frührepublikanische Politik, determiniert durch spätosmanische Gesetze, jedoch eine offen zu Tage tretende Ambiguität auf, die durch die ideologische Neukonzeptionalisierung der türkischen *nationhood* verstärkt wurde und schließlich zu einem Schwenk hin zu einer ausgrenzenden, durch sprachlich-religiöse Kriterien gefärbten Auslegung des Staatsbürgerschaftsrechts führte.

An dieser Stelle lohnt sich ein kurzer Verweis auf die spätosmanische Gesetzgebung: Das Staatsbürgerschaftsrecht von 1869 (*Ta'biyet-i 'Otmāniye Qānunu*) verbot osmanischen Untertan\*innen die Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft ohne die Erlaubnis der osmanischen Behörden (Artikel 5)<sup>9</sup>, und wurde insbesondere nach dem 1. Weltkrieg dazu verwendet, um vertriebene und sich somit ohne offizielle „Erlaubnis“ im Ausland befindliche Minderheiten (in der Regel Armenier\*innen und Griech\*innen) an der Rückkehr ins Osmanische Reich und der Klage auf Rückerstattung geraubten Besitzes zu hindern. Bereits hier zeigt sich eine augenscheinliche Diskrepanz zum Streben nach allgemeinem Bevölkerungswachstum und der gezielten, politisch und wirtschaftlich motivierten Verengung des Staatsbürgerschaftsrechts.

Diese Ambiguität bestand ab 1923, d.h. in der sich politisch konsolidierenden, republikanisch verfassten Türkei, weiter, und verstärkte sich über die Jahre noch: War zu Beginn Staatsbürgerschaft eng mit dem Staatsgebiet und seiner Geographie verbunden,

4 Çığaptay 2003, 614; Aybay 2008, 50.

5 Aybay 2008, 75; Kadirbeyoğlu 2010, 2.

6 Guttstadt 2006, 50; Toktaş 2005.

7 Im Artikel 88 der Verfassung von 1924 heißt es dazu: „*Türkiye abalisine din ve ırk olmaksızın vatandaşlık itibarıyla (Türk) ıtlak olunur*“ (Die Bevölkerung der Türkei ist ungesehen ihrer Religion oder Rasse in Bezug auf die Staatsbürgerschaft Türkisch). *Türkiye Cumhuriyeti Anayasa Mahkemesi* (o.A.).

8 *Türkiye Cumhuriyeti Anayasa Mahkemesi* (o.A.); Ayiter 1970, 90-92.

9 Hintergrund dieser Gesetzgebung war der Umstand, dass west-, süd- und mitteleuropäische Mächte christlichen Staatsbürger\*innen des Osmanischen Reichs eine Alternative zur osmanischen Staatsbürgerschaft boten und die solcherart zu Staatsbürger\*innen christlicher Staaten gewordenen Nutznießer\*innen der Kapitulationen werden konnten, was ihre wirtschaftliche Situation hob (vgl. Akçam 2015, 44).

also durch das Territorialprinzip determiniert sowie mit der Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten verknüpft,<sup>10</sup> durchlief sie im Zuge eines fortschreitenden kemalistischen *social engineering* und des dahinter stehenden *nationhood*-Konzepts einen Wandel hin zu einem auch auf ethnischen Kriterien beruhenden Konzept: Staatsbürgerschaft wurde sowohl im (teils politisch geformten) gesellschaftlichen Diskurs, als auch auf der formalen politischen Ebene nun auch mit der Zugehörigkeit zur *Türk Ulusu* (und den damit verlinkten soziokulturellen Aspekten der Sprache und Religion) assoziiert.

### 2.1. Die Frage nach dem „Türkentum“

Das politisch propagierte nationale Selbstverständnis hatte als türkische Nation eine Entwicklung durchlaufen, die ihren Ursprung im spätosmanischen Suchen nach einer einigenden, nationalen Identität und der damit verbundenen Diskussion von diversen Konzepten (Osmanismus, Islamismus, Turkismus und Turanismus) hat.<sup>11</sup> Die Machtübernahme der *İttihād ve Terakki Cem'iyeti* (1908/1913) markierte die endgültige gedankliche Abkehr vom Osmanismus,<sup>12</sup> einem über kulturelle (auch sprachliche und religiöse) und ethnische Unterschiede hinwegsehenden Konzept, zu einer dezidiert exklusiven *nationhood*-Auffassung im Sinne einer Überhöhung „des Türkischen“ auf religiöser (d.h. islamischer) und sprachlicher Ebene.<sup>13</sup> Die Verschränkung von Nation und Religion unter besonderer Berücksichtigung der türkischen Sprache überdauerte das Ende der İTC-Regierung und die Ausrufung der Republik, die trotz der kontinuierlich vorangetriebenen Säkularisierung am Islam als Element der türkischen *nationhood* festhielt.<sup>14</sup> Dies hatte für die ehemals osmanischen Staatsbürger\*innen unmittelbare Auswirkung betreffend einer Verleihung der türkischen Staatsbürgerschaft bzw. Einbürgerungspraxis in die junge Republik Türkei:

*Nationality-through-religion emerged as the most common way of gaining Turkish citizenship. The government processed citizenship as a category exclusive to the former Muslim millet. This explains why, although Ankara naturalized non-Ottoman Christians who converted and joined this millet, it blocked off Christian ex-Ottomans, most notably the Armenians, from citizenship.*<sup>15</sup>

Auf dieser Grundlage verortet, ist die kemalistische Konzeptionalisierung der türkischen *nationhood* als Konglomerat sprachlicher und religiöser Merkmale monolithisch, d.h. durch gesetzliche Inklusion bei gleichzeitiger umfassender Assimilierungspolitik,

10 Keyman and Kamcı 2011, 322.

11 Van der Lippe 2012, 7.

12 Hanioglu setzt im Jahr 1913 auch den endgültigen Bruch zwischen Osmanismus und Turkismus an, die sich bis dahin in einer wechselseitigen Beziehung gestanden hatten, und keineswegs als monolithische, klar voneinander trennbare Vorstellungen gelten konnten (Hanioglu 2006, 4).

13 Al 2019, 61-62.

14 Ibid., 63.

15 Çağaptay 2003, 614.

geprägt.<sup>16</sup> Dieser top-down erfolgende Zwang zur Anpassung an ein durch die kemalistische Elite erträumtes Idealbild einer geeinten türkischen Gesellschaft wirkte sich ab den 1920er Jahren nicht zuletzt auf die anerkannten Minderheiten der Türkei und somit die jüdische Bevölkerung aus.

Aufbauend auf dieser Konzeption der exklusiven türkischen *nationhood*, wurden die jüdischen Gemeinden wie andere organisierte Gruppierungen von Minderheiten als potenzieller Gefahrenherd begriffen, was zu tiefgreifenden Einschränkungen im Bildungsbereich (u.a. Eingriffe in den Lehrplan, Erhebung von Türkisch zur alleinigen Unterrichtssprache)<sup>17</sup> führte, die in ihrer Gesamtheit etwa von Rifat Bali dargestellt wurden.<sup>18</sup> Solche Eingriffe wurden als Teil der kemalistischen Sprachpolitik durchgeführt, die neben einer drastischen Umstellung auf das lateinische Alphabet auch eine Forcierung türkischer bzw. als türkisch betrachteter Sprachelemente umfasste. Für andere, dezidiert gegen Minderheiten gerichtete, wenn auch offiziell unter dem Deckmantel des wirtschaftlichen Ausgleichs akts verschleierte Maßnahmen auf politisch-wirtschaftlicher Ebene stehen die einige Jahre später einzuordnende Zwangsrekrutierung nicht-muslimischer Staatsbürger und deren Organisation in Arbeitsbataillonen (*Yirmi Kur'a Nafia Askerleri*, 1941)<sup>19</sup> sowie die Vermögenssteuer (*varlık vergisi*, 1942)<sup>20</sup> gewissermaßen als besonders extreme Formen *pars pro toto*.

16 Al 2019, 33, 63.

17 Die Auswirkungen dieser rigiden Assimilationspolitik im Bildungsbereich beklagt etwa die Ausgabe der *Jewish News* vom 15. August 1944. Eine jüdisch-argentinische Zeitung zitierend, moniert die vom Jewish Central Information Office in London herausgegebene *Jewish News* in Bezug auf jene türkisch-jüdischen Jugendlichen, die vor dem kemalistischen *social engineering* nach Palästina geflohen waren: „*These youths grew up in the Turkey of Kemal Pasha and his successors. Public life was governed by the rejection of everything foreign. Since there is almost no opportunity of learning foreign languages, most forerunners of a Turkish immigration into Palestine speak exclusively Turkish. (...) Since Scripture must not be taught at Turkish schools, these young Jews lack all knowledge of Judaism and Jewish tradition. (...) One of the main causes of the absence of any Jewish education is the lack of Jewish literature in Turkish*“ (Jewish Central Information Office, *Jewish News*, 15 August 1944).

18 Bali 1999.

19 Melkonyan 2010, 65; Koçoğlu 2003, 40.

20 Sait Çetinoğlu deklarierte die *varlık vergisi* als Auswuchs eines versuchten „*economic genocide*“ an der nicht-muslimischen Bevölkerung der Türkei (Çetinoğlu 2012, 24). Auch die im Jahr 1950 durch den US-Senat erarbeitete Schrift „*The Genocide Convention. Hearings before a subcommittee of the Committee on Foreign Relations*“ beschreibt die *varlık vergisi* als Teil eines graduellen Genozids an Minderheiten in der Türkei (United States Senate 1950, 548). Man vergleiche hierzu die vom İTC ausgerufenen Wirtschaftsprogramm mit dem klingenden Titel *millî iktisād* (nationale Wirtschaft): Der Staat kontrollierte einen substanziellen Teil des Handels durch das Zugmonopol – die daraus entstehende Kontrolle über die Transporte wurde dafür genutzt, um muslimischen Händlern gegenüber armenischen, griechischen und jüdischen Kontrahenten einen Vorteil zu verschaffen (vgl. Zürcher 2010, 220).

Diese Extrembeispiele für *social engineering* und ethnisch-religiöse Diskriminierung stehen gemeinsam mit den „*Trakya Olayları*“ (1934) als Verdeutlichung einer minderheitenfeindlichen Ausrichtung der Republik Türkei und eines exklusiv verstandenen *nationhood*-Konzepts. Diese Verbindung von *nationhood* und den damit einhergehenden Abgrenzungs- und Exklusionsprozessen mit der Verleihung und Anerkennung von Staatsbürgerschaft legten es nahe, dass im Ausland lebende Türk\*innen ebenfalls Teil des Aushandlungsprozesses waren, im Zuge dessen über die Zugehörigkeit eines Individuums bzw. einer Gruppe befunden wurde. Wie bereits angemerkt, vereint das türkische Staatsbürgerrecht die beiden Konzepte des *ius soli* und *ius sanguinis* mit einem Streben nach Bevölkerungswachstum und nach strenger Kontrolle über die gesellschaftliche Zusammensetzung – lapidar gesagt: Das kemalistische Regime zielte auf Bevölkerungswachstum ab, hatte aber gleichzeitig auch klare, durch das hochgehaltene *nationhood*-Konzept determinierte Vorstellungen, *wer* bzw. welche Gruppen der Türkei zu Wachstum verhelfen sollten. Die Verbindung zwischen Staatsbürgerschaftsrecht und kemalistischer *nationhood*-Auffassung zeigt sich in den gesetzlichen Richtlinien und Zusätzen, die Ende der 1920er und darüber hinaus das bestehende Staatsbürgerschaftsrecht verschärften, in dem sich ohnehin bereits eine Tendenz zur Exklusion nicht-muslimischer Gruppen fand.

## 2.2. Staatsbürgerschaftsrecht als Teil kemalistischer Gesellschaftspolitik

Die ab 1927 sukzessive ausgebauten gesetzlichen Hürden, die bezüglich ihrer Ausgestaltung und Stoßrichtung als Teil eines kemalistischen *social engineering* gesehen werden können, resultierten aus den politischen, soziokulturelle Homogenisierung anstrebenden Agenden der frühen Republik: Die gesetzlichen Einschränkungen in Hinblick auf die offene Konzeption türkischen Staatsbürgerschaftsrechts favorisierten relativ eindeutig muslimische Türk\*innen, insbesondere in Form der Gesetze Nummer 1041 (1927) und Nummer 2484 (1935), wohingegen Personen anderen Glaubens oder ethnischer Zugehörigkeit implizit aus der neu konzipierten Gemeinschaft der türkischen Nation ausgeschlossen wurden. Ersteres Gesetz erlaubte die Ausbürgerung von Personen, die nicht am *Kurtuluş Savaşı* teilgenommen hatten und ist insofern als höchst voreingenommen zu bezeichnen, als dass sich die sogenannte Befreiungsarmee selbst als homogen-muslimische Vereinigung verstand und Angehörigen nicht-muslimischer Minderheiten maximal eine zuarbeitende Rolle in nicht-bewaffneten Arbeitsbataillonen zugestand. Zudem war der Mehrheit der nicht-muslimischen Minderheiten, die Großteils nicht in Zentralanatolien, dem Ausgangspunkt der Nationalbewegung, lebten, sondern vielmehr unter alliierter Besatzung standen, die Teilnahme am *Kurtuluş Savaşı* a priori auf Grund der geopolitischen Rahmenbedingungen verwehrt.<sup>21</sup> Das Gesetz konnte somit grundsätzlich gegen nicht-muslimische Türk\*innen angewendet werden, da es in Hinblick auf seine Konzeption Bedingungen stellte, die kaum in vollem Umfang erfüllt werden konnten. Dies galt in besonderem Maße für Frauen, die sich im

21 Guttstadt 2006, 52; Guttstadt 2008, 273.

Zuge eines zusätzlich erlassenen Dekrets vom 26. Dezember 1928 ebenfalls theoretisch dafür verantworten mussten, nicht am Unabhängigkeitskampf teilgenommen zu haben: Ein weiteres Paradoxon, wenn man bedenkt, dass keine Wehrpflicht für Frauen bestand, und zudem die geopolitische Lage einer Involvierung in den meisten Fällen ebenso wie bei der Mehrheit nicht-muslimischer Männer entgegenstand. Selbst wenn es unumstritten ist, dass sich durchaus Frauen allgemein für den *Kurtuluş Savaşı* engagierten,<sup>22</sup> so stand diese Möglichkeit doch nur jenen offen, die durch die geopolitische Lage dazu ermächtigt wurden.<sup>23</sup>

Auch das Gesetz Nummer 2484, das sieben Jahre später im Jahr 1935 erlassen wurde, vergrößerte den Handlungsspielraum der türkischen Behörden beträchtlich, wenn es um die Aberkennung der türkischen Staatsbürgerschaft ging: Dieses erlaubte dem Ministerrat darüber zu befinden, „*wer seiner Kultur nach als Türke anzusehen ist*“<sup>24</sup> und verknüpfte damit eindeutig die neue kemalistische Definition von *nationhood* mit sprachlich-kultureller Affiliation. Auf diese homogen-türkische Konzeption der *nationhood* im Sinne einer „*imagined political community*“<sup>25</sup> mit klar definierten soziokulturellen Zuschreibungen wurde bereits verwiesen: In Bezug auf die zusätzliche Verschärfung des Staatsbürgerschaftsrechts tritt die Wechselwirkung zwischen dem kemalistischen *nationhood*-Konzept, dem damit verbundenen *social engineering* und jenen Richtlinien, auf deren Basis *citizenship* konstituiert wurde, klar zu Tage.

Besonders vulnerabel waren jene Türk\*innen, die während des *Kurtuluş Savaşı* nicht in der Türkei, sondern in anderen Gebieten des ehemaligen Osmanischen Reichs oder in anderen Teilen der Welt gelebt und somit ohnehin nicht am Kampf teilgenommen hatten, und zudem die tiefgreifenden soziokulturellen Veränderungen innerhalb der jungen Republik Türkei nicht miterlebt hatten.<sup>26</sup> Dies traf etwa auf die Familie Behar<sup>27</sup> zu: 1916 hatte der jüdische Teppichstopfer Nissim Behar mit seiner Frau Lea ihre gemeinsame Geburtsstadt Istanbul verlassen und war nach Berlin übersiedelt, wo er neben einer bald fünfköpfigen Familie ein angesehenes Teppichgeschäft mit dem Namen Cohen & Behar gründete.<sup>28</sup> Nachdem die Familie dank ihrer türkischen Staatszugehö-

22 Leyla Kaplan identifiziert folgende Betätigungsfelder, in denen Frauen während des *Kurtuluş Savaşı* in Aktion traten: Organisation und Durchführung von Kundgebungen und Protesten, Gründung von geheimen Bünden und Vereinigungen, Herstellung von Waffen, Versorgung der Truppen mit Kleidung und Nahrung, Arbeit in Arbeitsbataillonen, Bereitstellung von Hilfe für Verfolgte und Untergetauchte, Versenden von Briefen und Telegrammen, sowie auch aktive Teilnahme am bewaffneten Kampf (vgl. Kaplan 1996, 69).

23 Guttstadt 2006, 52; Guttstadt 2008, 273.

24 Guttstadt 2006, 51; Guttstadt 2008, 274.

25 Benedict Anderson umschreibt das Konzept der Nation als „*imagined political community*“, das heißt als gedachtes Konstrukt, das sich aus vielen einander unbekanntem Individuen zusammensetzt, die sich ungeachtet der mangelnden persönlichen Verbindung gemeinsam als Teil eines Kollektivs, im Falle von Nationen als Kollektiv in einem nationalstaatlichen Gefüge begreifen (Anderson 2006, 6).

26 Çağaptay 2003, 605.

27 Das Beispiel der Familie Behar wird auch in Guttstadt 2008 angeführt.

28 Behar 2009, 21-22, 27.

rigkeit etwa sechs Jahre lang relativ unbehelligt unter dem nationalsozialistischen Regime gelebt hatte, wurde ihnen dieser Schutz im Frühling des Jahres 1939 schlagartig genommen.<sup>29</sup> Die Familie Behar war dadurch Opfer der spätestens in den 1930er Jahren anzusetzenden diskriminierende Ausbürgerungspolitik der Republik Türkei geworden, die im Laufe des 2. Weltkriegs für Tausende der geschätzten 20.000<sup>30</sup> türkischen Jüd\*innen unter dem nationalsozialistischen Regime die Ausbürgerung bedeutete: Alleine zwischen 1941 und 1945 wurden fast 3.500 Personen ausgebürgert, etwa 90% dieser Ausbürgerungen betrafen Juden und Jüdinnen in von NS-Deutschland kontrollierten Gebieten.<sup>31</sup> Hier zeigt sich die den politischen Diskursen über *citizenship* und *nationhood* inhärente Dichotomie zwischen gewünschtem Bevölkerungszuwachs und dem Bestreben, die türkische Gesellschaft neu zu formen, was eine bestimmte Auswahl der für deren Aufbau benötigten Elemente, d.h. zukünftige Staatsbürger\*innen, bedingte.

Die im Ausland lebenden Jüd\*innen wurden somit zu einer marginalisierten Gruppe. Ungeachtet dessen, welcher übergeordnete Bezugsrahmen für Nation und *nationhood* gewählt wurde – sei es das territoriale Gefüge, als integral angesehene staatsbürgerliche Handlungen, oder die soziokulturelle und somit sprachliche Übereinstimmung mit dem kemalistischen Ideal –, die fern der neuen, auf sich selbst konzentrierten Heimat lebenden türkischen Staatsbürger\*innen erfüllten die Kriterien des dynamisch weiter entwickelten *nationhood*-Konzepts nicht: Weder geographisch, indem sie sich außer Landes befanden, noch sprachlich (viele der jüdischen Expats sprachen nicht Türkisch) oder soziokulturell (in Bezug auf religiöse und kulturelle Verortung). Aus Perspektive des kemalistischen *social engineering* und der Neukonzeption von *nationhood* betrachtet, wurde ihnen wohl eher wenig Interesse seitens der türkischen Behörden und Diplomatie entgegengebracht – durch ihre Verortung außerhalb des türkischen Staatsgebiets wurden sie nicht zum Objekt der kemalistischen Assimilierungspolitik, die die gesamte inländische Bevölkerung ohne Ausnahme erfasste.<sup>32</sup> Dieses Desinteresse, das, wie später noch näher ausgeführt werden wird, als Resultat eines ausgedehnten und tiefgreifenden Selbstfindungsprozesses eines relativ jungen Staats gedeutet werden kann, führte zu einer ambivalenten Haltung der türkischen Republik und ihrer Diplomatie gegenüber vom nationalsozialistischen Antisemitismus bedrohten und oft ermordeten türkischen Jüd\*innen – eine Haltung, die sowohl aktive Unterstützung und Repatriierung, als auch offenkundige Passivität und Ablehnung in sich vereinte.

29 Ibid., 74-75.

30 Guttstadt 2008a, 223.

31 Ibid. und Endnote 24.

32 Serhun Al weist darauf hin, dass Assimilierungsmaßnahmen unabhängig von individueller Identifizierung als Teil der türkischen Nation operierten: Wenn ein Individuum bestimmte, laut der *social engineering*-Politik unerwünschte Merkmale aufwies, wurde es der Assimilierungspolitik unterzogen, unabhängig davon, ob sich die betreffende Person bereits als Teil der kemalistischen Nation sah und bekannte (Al 2019, 66).

### 3. Zwischen Rettung, Passivität und Ablehnung – das Fehlen einer klaren Linie

Die von Seiten der Türkei und insbesondere ihren Repräsentanten in der Diplomatie gezeigte Ambivalenz, die ihrem Auftreten und Handeln in Bezug auf türkische Jüd\*innen unter NS-Herrschaft anhaftete, zeigt sich anhand der Dichotomie von Aufnahme, Repatriierung und aktiver Fürsprache auf der einen Seite, und Passivität, Unterlassung und Ablehnung von Repatriierungsgesuchen auf der anderen. Die Aberkennung der türkischen Staatsbürgerschaft sowie der 1938 für Jüd\*innen aus dem besetzten Europa erlassene Aufnahmestopp,<sup>33</sup> der aus der Angst vor einer Massenimmigration resultierte, bedeutete für die betroffenen türkischen Jüd\*innen, dass sie als Staatenlose bzw. türkische Staatsbürger\*innen ohne Repatriierungserlaubnis der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft schutzlos<sup>34</sup> ausgeliefert waren<sup>35</sup>: Denn trotz des in der heutigen Türkei hochgehaltenen heroischen Narrativs vom diplomatischen Engagement der türkischen Behörden vor Ort (z.B. die nicht verifizierbare Darstellung von Necdet Kemal, sowie Namık Kemal Yolga),<sup>36</sup> die angeblich sowohl für „vollwertige“, als auch für ehemalige türkische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen Schutz gewährt hätten, zeigt die bereits von Corry Guttstadt u.a. bearbeitete Korrespondenz türkischer Konsulate mit dem Auswärtigen Amt (AA) sowie Reichssicherheitshauptamt (RSHA), dass die offiziell türkische Haltung vielmehr von einer fast flächendeckenden Passivität geprägt war: Diese reichte von der passiven, eine flächendeckende Repatriierung ausschließenden Haltung angesichts des im Oktober 1942 gestellten und danach ein Jahr lang verlängerten Ultimatums,<sup>37</sup> bis hin zur nichterfolgten Anerkennung von Personen, die durch deutsche Stellen als türkische Staatsbürger\*innen, und somit als diplomatisch potentiell geschützt, angesehen wurden.<sup>38</sup>

Dass die Anerkennung der türkischen Staatsbürgerschaft essenziell war, um wenigstens bis 1943 relativ flächendeckenden Schutz zu genießen, zeigt das Beispiel Maximilian Schiffmanns, eines Juden mit ehemals türkischer Staatsbürgerschaft: Am 11. März 1899 in Izmir geboren, hatte er seine Staatsbürgerschaft zu einem bis dato unklaren Zeitpunkt verloren. Der in Wien tätige Angestellte wurde abgesehen von der Nennung seines Geburtsorts nicht mehr mit der Türkei in Verbindung gebracht, als er nach Dachau und später nach Mauthausen deportiert wurde, wo er am 28. September 1939 ankam und bereits knapp drei Monate später, am 22. Dezember 1939, verstarb.<sup>39</sup> Unter der Kategorie „asozial“ und als Staatenloser geführt, genoss Maximilian Schiffmann

33 In Korrespondenz etwa anhand eines Schreibens des türkischen Botschafters in Paris, gerichtet an den Generalkonsul von Marseille am 7.1.1943. Siehe dazu Shaw 1993, 142; Bahar 2015, 59.

34 Dies traf auf anerkannte Staatsbürger\*innen erst ab Ablauf der Repatriierungsumultimaten (letztes: Oktober 1943) zu.

35 Shaw 1993, 142; Guttstadt 2006, 55; Bahar 2015, 59.

36 Guttstadt 2008, 376; Bahar 2015, 185; Baer 2020, 194.

37 Das Ablaufdatum dieses Ultimatums wurde mehrmals verlängert, im Oktober 1943 lief es schließlich ab.

38 Guttstadt 2008, 346.

39 Archiv Gedenkstätte Mauthausen, Datenbank.

keinen diplomatischen Schutz eines neutralen Staats.<sup>40</sup> Im Gegensatz dazu konnte sich beispielsweise Isaac Sephiha, türkischer Staatsbürger in Belgien, bis zum Herbst 1943 ohne Restriktionen bewegen und musste auch den Judenstern nicht tragen.<sup>41</sup>

Auch in Griechenland war die Anerkennung der türkischen Staatsbürgerschaft essenziell, um den antisemitischen Maßnahmen der NS-deutschen Besatzung – vor allem ab 1943 – nicht völlig ausgeliefert zu sein: Der Bericht des türkischen Juden und großen Olivenölproduzenten Salamon Barki, der am 30. März 1944 von Athen über Saloniki und Sofia nach Istanbul (wo er später als Informant des amerikanischen Geheimdiensts fungierte<sup>42</sup>) geflohen war, zeigt, dass er nur aufgrund seiner türkischen Staatsbürgerschaft und nach Intervention des türkischen Generalkonsuls von Athen, İnyetullah Cemal Özkaya, aus dem Konzentrationslager Haidari entlassen wurde, in dem er einige Tage davor inhaftiert worden war.<sup>43</sup>

In strittigen Fällen, d.h. in Fällen, in denen die Staatsbürgerschaft durch die NS-deutschen Behörden nicht klar als türkisch identifiziert wurde, kam es ebenfalls auf das Engagement einzelner Diplomaten vor Ort an, die zu Gunsten oder Ungunsten Einzelner entscheiden mussten bzw. konnten. Insbesondere für Frankreich sind nicht wenige Fälle punktuellen Engagements einzelner Diplomaten vor Ort feststellbar, und auch weitere Vertreter der türkischen Diplomatie wie Selahattin Ülkümen, türkischer Generalkonsul auf der Insel Rhodos, und der Generalkonsul Hamburgs, Galip Evren, bewahrten erwiesenermaßen türkische Jüd\*innen (mit und ohne offizielle türkische Staatsbürgerschaft!) vor der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik. Dennoch ist angesichts Tausender ermordeter türkischer Jüd\*innen in vielen Fällen von einer groben Verletzung der Schutzpflicht zu sprechen, da sich die offizielle Haltung der Türkei durch ein dezidiert passives Auftreten gegenüber ihrer jüdischen Schutzbefohlenen auswies.

### 3.1. Ungezwollte Fracht – türkische Jüd\*innen auf der SS Drottningholm

Zumindest Unwillen seitens der türkischen Behörden lässt sich den Berichten jener entnehmen, die im März 1945 durch das Bemühen Schweizer Diplomatie aus diversen Konzentrationslagern gerettet und auf der *SS Drottningholm* in die Türkei gebracht wur-

40 Ibid.

41 Fortunoff Interview, Isaac S., min. 1:04:20.

42 Alle Informationen zu Salamon Barki sind dem von Burton Berry, dem amerikanischen Generalkonsul in der Türkei, unterzeichneten Bericht zu entnehmen: National Archives (United States), Interview with a Jewish Businessman from Athens. April 15th, 1944, 565-569.

43 Hierbei handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um die von Corry Guttstadt beschriebene Inhaftierungsaktion vom 24. auf den 25. März, in deren Zuge mehr als 500 Athener Juden und Jüdinnen (davon 40 türkische und 132 spanische Staatsbürger\*innen) verhaftet wurden. Nach Intervention der Türkei konnte die Freilassung von 32 Personen erwirkt werden, die spanischen Juden und Jüdinnen wurden trotz Intervention Spaniens nach Bergen-Belsen deportiert (Guttstadt 2012, 490).

den: Am 10. April 1945 im Hafen Istanbuls angelangt, wurde der Mehrheit der an Bord befindlichen Türk\*innen mosaischen Glaubens die Einreise verwehrt, mit Verweis darauf, dass ihre Papiere keine Gültigkeit hätten, obwohl eben jene durch die türkischen Behörden Monate lang vor der Fahrt minutiös überprüft worden waren.<sup>44</sup>

An Bord der *SS Drottningholm*<sup>45</sup> war ein Teil der Familie Sephiha-Eskenazi, die sich von Belgien aus um Repatriierung bemüht hatte und nach dem Ablauf des Repatriierungsultimatums in verschiedene Konzentrationslager deportiert wurde. Als assimilierte<sup>46</sup> jüdisch-türkische Familie in Belgien (die Eltern, Nessim Sephiha und Esther Eskenazi, waren beide in Istanbul geboren worden) genossen die Familienmitglieder lange Zeit doppelten Schutz: Als türkische Staatsbürger\*innen blieben sie bis zum Ablauf des Repatriierungsultimatums im Herbst 1943 von antisemitischen Maßnahmen verschont, und zudem waren sie gemeinsam mit der in Belgien lebenden jüdischen Bevölkerung durch eine Übereinkunft zwischen der NS-deutschen Besatzungsmacht und der belgischen Königin Elisabeth Gabriele<sup>47</sup> vor der Deportation geschützt. Während einer der beiden Söhne, Haim Sephiha,<sup>48</sup> der als einziger in der Familie die belgische Staatsbürgerschaft angenommen hatte, bereits am 1. März 1943 verhaftet und im September vom SS-Sammellager Mecheln nach Auschwitz-Birkenau und von dort aus ins Außenlager Fürstengrube deportiert worden war, war die restliche Familie bis zum Ende des bis Oktober 1943 verlängerten Ultimatums zur Repatriierung durch ihre türkischen Papiere weitgehend geschützt, wobei auch Adèle Sephiha offenbar durch Heirat ihre türkische Staatsbürgerschaft zu einem nicht geklärten Zeitpunkt verloren hatte.<sup>49</sup> Nachdem ihnen die Repatriierung versagt worden war, wurden die Eltern Nessim David Sephiha und Esther Eskenazi, ihre Kinder Adèle, Germaine und Isaac ebenfalls ins SS-Sammellager Mecheln gebracht, wo sich ihre Wege trennten: Nessim David Sephiha und sein Sohn Isaac (Jacques) wurden ins KL Buchenwald sowie später nach Dachau

44 USHMM 1990. Die Liste der aus der Internierung entlassenen Personen liegt digitalisiert im JDC Online Archive auf: American Jewish Joint Distribution Committee Archives (1945). Drottningholm Passengers Released Today, 21st June, 1945.

45 Ein weiterer, bereits eingehend von Corry Guttstadt thematisierter Bericht bezieht sich auf Luna Harrison und ihre Familie (siehe Guttstadt 2008).

46 Isaac Sephiha führt die Assimilierung seiner Familie darauf zurück, dass sie die einzigen sephardischen Juden und Jüdinnen in einer ansonsten aschkenasisch geprägten jüdischen Gemeinde waren, in der es Spannungen zwischen Sepharden und Aschkenasen gegeben hatte (Fortunoff Video Archive 1997, min. 10-18).

47 Für ihr Engagement für die in Belgien lebenden Jüd\*innen wurde Königin Elisabeth Gabriele im Jahr 1965 mit dem Titel „Righteous of the Nations“ ausgezeichnet (vgl. Yad Vashem. The Righteous Among the Nations Database. „Wittelsbach Elisabeth“).

48 USHMM 2007.

49 Laut der Liste der bis zum Juli 1945 noch nicht aus der Internierung entlassenen SS Drottningholm-Passagiere hatte Adèle Sephiha-Eskenazi den Belgier Isaac Nathan geheiratet und somit ihre Staatsbürgerschaft gewechselt (Dokument: AJJDC Archives. SS Drottningholm Jewish Refugees not permitted formally to enter Turkey (14 July 1945), 3).

deportiert, wo der Vater an Typhus starb.<sup>50</sup> Die Frauen der Familie wurden ins KL Ravensbrück überstellt, dem sie im Zuge des durch die Schweiz organisierten Austauschs zwischen NS-Deutschland und der Türkei auf der *SS Drottningholm* entrinnen konnten.<sup>51</sup> In Istanbul angekommen, erlebten sie das Trauma der monatelangen<sup>52</sup> Internierung und kehrten Anfang 1946 nach Brüssel zurück.<sup>53</sup>

### 3.2. *Repatriierung als Rettung*

Als Gegenstück zu Berichten verzweifelter türkischer Jüd\*innen, die um weitere Anerkennung ihrer Staatsbürgerschaft oder um Repatriierung ersuchten<sup>54</sup>, und als Antagonismus der vierstelligen Zahl jener, die aufgrund fehlenden diplomatischen Schutzes Opfer der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik wurden, sei jedoch auch auf erfolgte diplomatische Rettungs- bzw. Unterstützungsaktionen verwiesen, die gleichsam das Gegenstück zur vornehmlich ablehnenden oder passiven Haltung vieler türkischer Stellen darstellen: So kam dem Ehepaar Albert und Lily Gattegno, beide Angehörige des türkischen Staats, nach ihrer Verhaftung am 4. August 1942 im 17. Arrondissement von Paris die Fürsprache des türkischen Generalkonsulats in Paris zu Gute – bereits am 6. August, am gleichen Tag, an dem sich Albert Gattegno schriftlich an das Konsulat gewandt und ihre Inhaftierung in Drancy bekanntgegeben hatte, erfolgte eine Intervention, die mit der sofortigen Freilassung des Ehepaars endete.<sup>55</sup>

Auch Albert Saul, Sohn zweier türkischer Staatsbürger\*innen, wurde durch die Anerkennung seiner türkischen Staatsbürgerschaft und die Ausstellung der relevanten Dokumente gerettet: Seine Mutter erwirkte im Herbst 1941, dass ihm durch die türkische Botschaft von Paris ein eigener türkischer Pass ausgestellt wurde – davor war er lediglich im Pass seiner Mutter miteingetragen und so etwa bei Straßenrazzien nicht geschützt gewesen. Diese Papiere retteten ihn im Winter 1941/42 aus dem Konzentrationslager Royallieu, wo er als Teil der Vergeltungsaktion für zwei Attentate inhaftiert worden

50 Häftlingsdokumente zu Nessim David Sephiha und Jacques Sephiha: Arolsen Archives. Individuelle Häftlingsunterlagen KL Buchenwald (01010503 oS); Fortunoff Video Archive 1997.

51 Ihre Namen finden sich auf der Passagierliste der *Drottningholm*, zugänglich in digitaler Form unter: AJJDC Archives. *SS Drottningholm Jewish Refugees not permitted formally to enter Turkey* (14 July 1945), 3.

52 Ibid.

53 Kazerne Dossin. 2014. Sephiha-Eskenazi Family. Collection; AJJDC Archives. *Drottningholm Passenger Released Today, 21st June, 1945*; USHMM 2007.

54 Beispielsweise ist ein am 30. September 1943 gestempelter Brief der jüdisch-türkischen Gemeinde von Amsterdam überliefert, in dem Avram Beşuşe als Repräsentant seiner Gemeinde den damals amtierenden Präsidenten der Türkei, İsmet İnönü, um umgehende Repatriierung bat. Der Originaltext ist unter anderem in Corry Guttschlags Monographie *Türkiye, Yahudiler ve Holokost* nachzulesen (vgl. Guttstadt 2012, 453).

55 Das Dokument liegt in der Stanford Shaw Collection des USHMM auf. Ein Faksimile ist in Shaw 1993, 68 enthalten.

war.<sup>56</sup> Insgesamt wurden 743 Juden nach Royallieu gebracht, die Mehrheit davon wurde am 27. März 1942 nach Auschwitz deportiert.<sup>57</sup> Diesem Schicksal entkam Albert Saul, der als türkischer Staatsbürger zu diesem Zeitpunkt, vermutlich seit dem 20. Dezember 1941, bereits entlassen worden war.<sup>58</sup>

Diplomatischen Schutz erfuhr auch Yako Levi, ein 1920 in Izmir geborener türkischer Jude mit Wohnsitz in Paris: Seine Eltern Nesim und Bohara Levi waren in den 1930er Jahren nach Frankreich emigriert, wo sie sich mit ihrem Sohn Yako und ihrer Tochter Lea niederließen.<sup>59</sup> 1943, als sich 2.400 Namen auf einer von deutschen Behörden kompilierten „Heimschaffungsliste“ für türkische Staatsbürger\*innen der Nordzone Frankreichs fanden,<sup>60</sup> zählte Yako Levi zu den 631 Personen, deren türkische Staatsbürgerschaft tatsächlich vom türkischen Generalkonsulat in Frankreich anerkannt und die somit weiter geschützt wurden. Yako Levi wurde vor dem Ablauf des Ultimatums im Oktober 1943 repatriiert, absolvierte seinen dreijährigen Militärdienst unter anderem in Malatya und Kayseri und gründete eine Familie, bevor er 1958 mit nur 38 Jahren als Folge hohen Blutdrucks, mit dem er seit seiner Inhaftierung in Drancy Probleme gehabt hatte, starb.<sup>61</sup>

Yako Levis Repatriierung und die Anerkennung seiner Staatsbürgerschaft von Seiten der Türkei war seine Rettung in einer Zeit, in der es absehbar war, dass auch die von NS-deutschen Behörden anerkannte Zugehörigkeit zu einem neutralen Staat nicht mehr vor der Brutalität und Ermordung schützen werden würde: Seine Repatriierung vor dem Oktober 1943, als die Deportationen flächendeckend auch auf die als solche anerkannte türkische Jüd\*innen ausgeweitet wurden, rettete ihn aus Drancy, einem Lager, aus dem die Deportationszüge in der Regel direkt nach Auschwitz/ Birkenau geleitet wurden. In einer Zeit, in der nur etwa 25% der sich auf der „Heimschaffungsliste“ befindlichen Jüd\*innen von türkischer Seite auch als türkische Staatsbürger\*innen anerkannt und repatriiert wurden, mögen Merkmale wie Alter und Geschlecht durchaus ausschlaggebend für seine Errettung gewesen sein – so liegt der Schluss nahe, dass präferiert junge, wehrfähige Männer repatriiert wurden, die nach ihrer Ankunft in der Türkei umgehend eingezogen wurden.<sup>62</sup> Dies betraf auch Albert Saul, der 1943 auf Geheiß

56 USHMM 2000a, 2-5.

57 Klarsfeld, Klarsfeld 1978, Convoi n° 1 en date du 27 mars 1942 (der Liste vorangehende Erklärung), keine Seitenangabe. Klarsfeld 1989, 34-35, 376-77; Gedenkorte Europa o.A.

58 USHMM 2000a, 5.

59 Yad Vashem. Documentation pertaining to the repatriation of Yako Levi from France to Turkey, March 1943.

60 Telegramm der Deutschen Botschaft in Paris (Achenbach) vom 16.2.1943 an AA Berlin, PAAA, R 99446, Fiche 5702. Zitiert nach Guttstadt 2008, 367.

61 Yad Vashem, Documentation pertaining to the repatriation of Yako Levi from France to Turkey, March 1943.

62 Amipaz-Silber verweist in diesem Zusammenhang etwa auch auf David Catavarias, der im März 1943 aus Frankreich repatriiert und in den Militärdienst berufen wurde. In diesem Fall dürften auch Bestechungsgelder geflossen sein, die seine Ausreise in die Türkei erst ermöglicht hatten (Amipaz-Silber 1995, 109-111. Zitiert nach Guttstadt 2008, 367).

des türkischen Generalkonsulats in Paris repatriert wurde und sofort im Anschluss daran seinen vierjährigen Militärdienst ableistete.<sup>63</sup>

Mögen im Fall von Yako Levis Rettung die Republik Türkei bzw. das sie repräsentierende Generalkonsulat in Paris durch durchaus eigennützige Gründe zu seiner Anerkennung als türkischen Staatsbürger und seiner Repatriierung bewegt worden sein – in Bezug auf die Repatriierung und die damit verbundenen Kosten soll an dieser Stelle die zentrale Funktion verschiedener jüdischer Hilfsorganisationen hervorgehoben werden, die die anfallenden Reisekosten an Stelle des Großteils unwilligen Staats übernahmen<sup>64</sup>, scheint in anderen Fällen durchaus ein philanthropischer Beweggrund im Vordergrund gestanden haben: Während die Schilderung von Einzelpersonen, die laut eigener Aussage türkische Jüd\*innen (bzw. solche mit nicht geklärt Staatsbürgerschaft) vor dem NS-deutschen Vernichtungsregime retteten, nicht immer kohärent und wissenschaftlich gesichert sind,<sup>65</sup> soll an dieser Stelle auf Selahattin Ülkümen verwiesen werden, dem als einziger Türke der Titel *Righteous among the Nations* verliehen wurde.<sup>66</sup> Als türkischem Generalkonsul von Rhodos gelang es ihm am 19. Juli 1944 52 türkische Jüd\*innen, die kurz vor der Deportation nach Auschwitz/ Birkenau standen, zu retten. Dabei unterschied er im Gegensatz zur etablierten Praxis der türkischen Behörden nicht zwischen ausgebürgerten Türk\*innen, Angetrauten und Türk\*innen, deren Staatsbürgerschaft noch aufrecht war, d.h. offiziell anerkannt wurde. Hätte er auf eine „vollwertige“ Staatsbürgerschaft als Kriterium für seine Intervention bestanden, hätten nur 13 der 52 Personen gerettet werden können, denn nur sie waren in Besitz offizieller türkischer Papiere.<sup>67</sup>

Diese exemplarischen Ausschnitte zeigen die große Bandbreite an diplomatischen Handlungen, die in Bezug auf türkische Jüd\*innen, das „Heimschaffungsultimatum“ und die Bedrohung türkischer Staatsbürger\*innen gesetzt wurden: Gezielte Ausbürgerungen, in deren Zuge die betroffenen Personen als Staatenlose der nationalsozialisti-

63 USHMM 2000a, 5-6.

64 Im französischen Kontext kam diese Funktion vorrangig der Union générale des israélites de France (UGIF) und dem Hilfskomitee Amelot zu (Guttstadt 2008, 367).

65 Für nicht gesicherte Berichte von in der Türkei als „*Türk Schindler*“ (türkischen Schindler) bezeichneten Personen, sowie für deren Vereinnahmung durch populärgeschichtliche Diskurse, sei als relativ rezentes Beispiel an dieser Stelle auf den 2011 erschienen Film *Türk Pasaportu* verwiesen, in dem unter anderem die von Yad Vashem und einem Teil der Wissenschaft mit großer Skepsis betrachteten, weil nicht verifizierten Darstellungen in Bezug auf die Rettung von Juden und Jüdinnen durch Necdet Kent und Namık Kemal Yolga reproduziert werden. Laut eigener Darstellung rettete Necdet Kent in einer Nacht im November 1943 80 türkische Juden und Jüdinnen aus einem Deportationszug, der dabei war, den Hauptbahnhof St. Charles in Marseille in Richtung Auschwitz zu verlassen. Dies wird aus zweierlei Gründen angezweifelt: Erstens verließ zum fraglichen Zeitpunkt kein Deportationszug den Hauptbahnhof, und zweitens bemühten sich türkische Behörden um sieben der im Zug befindlichen Juden und Jüdinnen nach ihrer Deportation. Diese wären laut Necdet Kent bereits durch ihn gerettet gewesen (Guttstadt 2008, 376; Baer 2020, 194).

66 Yad Vashem (o.A.) Righteous among the Nations Database. Selahattin Ülkümen.

67 Ibid.; sowie Guttstadt 2010, 495-496.

schen Vernichtungspolitik vollständig ausgeliefert wurden, Passivität und Abwarten, wenn es um Ultimaten ging, und der von der Republik Türkei erlassene Aufnahme-stopp von jüdischen Flüchtlingen sind ebenso Teil des Bildes wie das aktive Engagement einzelner Diplomaten wie Galip Evren, Selahattin Ülkümen und İnyetullah Cemal Özkaya, die jüdischen Personen teils ohne offiziell anerkannte türkische Staatsbürgerschaft vor immanenter Bedrohung retteten. Eine einheitliche Linie der türkischen Diplomatschaft ist dem nicht zu entnehmen; viele weitere Fälle, in denen (vor allem in Frankreich lebende türkische Jüd\*innen) durch Repräsentanten der Republik Türkei gerettet wurden,<sup>68</sup> stehen im Gegensatz zu den offiziell von der Republik ausgegebenen strukturellen Bedingungen, die eine flächendeckende Repatriierung verhinderten.

#### 4. Soziopolitische und individuelle Ambivalenzen und Ambiguitäten als Bezugsrahmen kollektiv-diplomatischen Handelns

Diese Ambivalenz kann als Ausdruck der dem Kemalismus, dem neuen, republikanischen Gefüge, und dem Verhältnis von Religion und Staat, Staat und Ethnie inhärenten Zwiespältigkeit gedeutet werden: Das Individuum, in konkretem Fall die Individuen, die die türkische Diplomatschaft konstituierten, waren durch einschneidende sozio-kulturelle und soziopolitische Veränderungen geprägt, sie hatten den imperial-republikanischen Wandel teils mitgestaltet, oder waren in ihren jungen Jahren davon geprägt worden. Als Teil der politischen Elite verkörperten sie diese Veränderungen, die innerhalb kürzester Zeit ein neues politisches Gefüge (eine autoritär geführte Republik), ein neues nationales Bezugssystem und ein neues *nationhood*-Konzept hervorgebracht hatten. All diesen Fundamenten und ideologischen Bezugspunkten haftete selbst Ambivalenz an, die sich auf die Individuen (insbesondere die politischen Akteur\*innen) übertrug, die wiederum durch ihr Handeln Ambivalenz reproduzierten und zum Ausdruck brachten.

##### 4.1. *Kemalismus und das kemalistische nationhood-Konzept als instabile Basis*

Die politisch-ideologische Referenz des jungen Staats weist in Form des Kemalismus und der seit 1937 im Verfassungsrang stehenden *altı ok* eine Vielzahl an Ambivalenzen und Friktionen auf, die sich unter anderem auf das Verhältnis des Staats zu Religion und Ethnie beziehen. Das kemalistische Programm, das auf die Schaffung einer homogenen Bevölkerung abzielte, stellte kaum eine fest verfügte, klar fassbare Grundlage für politisches Handeln dar, es ist vielmehr als „*nebulös*“<sup>69</sup> zu bezeichnen. Tatsächlich entzieht sich der Kemalismus einer konsequent analytischen Betrachtung, wie von Cemil Koçak ausgeführt:

68 Für die einzelnen Fälle siehe etwa Shaw 1993.

69 Özkırımlı 2013, 64 (Original: „*nebulous*“).

(...) during *Kemalism's* „classical“ era, great attention was given to avoiding exact ideological definitions. This stemmed, first, from *Kemalism's* lack of firm ideological underpinnings. Second, any attempts to define the ideology either received “official guidance”, or were seen as insignificant or even damaging; these attempts were made in total absence of a Turkish political-theory tradition, meaning that there was no intellectual community which might expound upon them or create other theories.<sup>70</sup>

Die sich daraus ergebenden Friktionen in der theoretischen Darlegung und praktischen Anwendung zeigten sich etwa in der ambivalenten Haltung des Staats zu Religion und Ethnien, sowie in den Friktionen, die dem kemalistischen *nationhood*-Konzept innewohnten.

Aus spätosmanischen Diskursen, namentlich Jungtürkismus und Turanismus, erwachsen, sollte die türkische Nation (*Türk ulusu*) als neuer identitärer Bezugs- und Angelpunkt die als überholt angesehene, eng mit dem gesellschaftlichen Gefüge des Osmanischen Reichs verknüpfte *umma* (Gemeinschaft der Muslime) und die Hegemonie der muslimischen *millet-i hâkime* ersetzen. Das Konzept der *nationhood*, also „the legal-institutional and cultural boundaries of belonging to a particular state“<sup>71</sup>, wurde das neue gesellschaftspolitische Instrument der politischen Führung, mit dessen Hilfe „the relationship between the majorities and minorities through certain policies, such as ethnic, linguistic, and religious forms that alter the boundaries of belonging“<sup>72</sup> auf eine neue Grundlage gebettet werden sollte. Diese neue Basis, durch ein zwischen Monolithismus und Asymmetrie<sup>73</sup> schwankendes, je nach Periode und Auslegung in einem territorialen oder auf „Bürgerpflichten“ referenzierenden Rahmen<sup>74</sup> verankerten *nationhood*-Konzept verortet, sollte die Antwort auf die Frage und Suche nach Beständigkeit, nach Lösungsansätzen für das Fortbestehen eines von Traumata geprägten Staats und die Heilung der kollektiv gedachten Psyche der Bevölkerung sein<sup>75</sup>: Homogenität, so die Devise, führe zu nationaler Einheit, die wiederum durch die globalpolitische Linse<sup>76</sup> einer zunehmend nationalistisch, wenn nicht faschistisch geprägten Ära betrachtet, nationale Stärke garantiere.

70 Koçak 2013, 63–64.

71 Al 2019, 7.

72 Ibid.

73 Serhun Al identifiziert in seinem 2019 vorgestellten *nationhood*-Modell vier Idealtypen, die sich entlang der Achse *legal exclusion* und *legal inclusion*, sowie *asimilation* und *pluralism* fassen lassen (vgl. Al 2019, 33).

74 Keyman and Kamci 2011, 322.

75 Das für den spätosmanischen und türkischen politischen Kontext zu verzeichnende Streben nach einer „neuen“, in Homogenität geeinten Gesellschaft resultiert(e) primär aus den Traumata des 19. und 20. Jahrhunderts, die den Auflösungsprozess des osmanischen Imperiums begleiteten. Die in diesem Zeitraum zu verzeichnenden Reformbewegungen, die eine übergeordnete, einigende Entität als identitätsstiftenden Angelpunkt postulierten (Osmanismus, Türkismus / Turanismus, Kemalismus), sind als Symptom dieser Suche nach Lösungsansätzen für das Weiterbestehen eines kränkelnden Imperiums bzw. späteren neu auf die Beine gestellten republikanischen Staats zu sehen (vgl. Al 2019, 20).

76 Mit einem Blick auf einen weiteren formal neutralen Staat – hier Spanien – zeigt sich ein ähnliches Bild wie in der Türkei: Ein autoritär regierter Staat mit exkludierendem nation-

Während auf theoretisch-konzeptioneller Ebene das Prinzip des Laizismus (*laiklik*) per definitionem soziale Egalität abseits konfessioneller Zugehörigkeit bedingt, entstand durch die Konzeption des kemalistischen Nationalismus als türkischer Nationalismus ein Spannungsfeld zwischen *laiklik* und *milliyetçilik*, das sich aus der sowohl konstruierten, als auch historisch gewachsenen und reproduzierten Verbindung von Türkentum und Islam speiste: Diese beiden Parameter beding(t)en einander und form(t)en die türkisch-kemalistische Konzeption von *nationhood* und national-kollektiver Zugehörigkeit. Aron Rodrigue erklärt diese starre Verbindung mit folgenden Worten:

*Not only had centuries of codified difference of non-Muslims into millets left its mark, but the massive trauma of war and conflict during the 1919-1922 decade had indelibly marked the creation of the Turkish nationalist psyche. Only non-Muslims could be designated as minorities, just as they once had been millets. They could remain Turkish citizens, but they could never be true Turks<sup>77</sup>.*

Diese vielgestaltige, auf kulturellen Kategorien aufbauende Homogenisierungspolitik, die auch muslimische Gruppen wie die Kurd\*innen unter hohen Assimilationsdruck auf kultureller und sprachlicher Ebene<sup>78</sup> setzte, stand in prinzipiellem Widerspruch zu den in der Verfassung verankerten Grundsätzen, sowie dem vielrezipierten Leitspruch Mustafa Kemal Atatürks „*Ne mutlu Türküm diyene*“ (Wie glücklich ist ein jeder, der sich Türke nennt): Dieser Grundsatz, der heute fest in der politischen Populärkultur verankert ist und etwa in Form von Tattoos nicht wenige Körper ziert, räumt dem einzelnen Individuum abseits aller Fremdwahrnehmung und Fremdzuschreibung eine tragende, ja prinzipiell die einzig bedeutsame Rolle in Hinblick auf die Frage der nationalen Zugehörigkeit ein. Umso augenscheinlicher bzw. in den Worten Berna Pekesens „*paradox*“<sup>79</sup> ist es, dass die nationale Zugehörigkeit trotz aller Bestrebungen nach Laizismus und nach einem Bruch mit sozialen Strukturen der osmanischen Ära relativ starr an die (nominelle) Zugehörigkeit zum Islam gekoppelt blieb, was dazu führt(e), dass Angehörige nicht-muslimischer Minderheiten trotz aller Assimilierungsversuche, wie sie etwa für die jüdischen Gemeinden der Türkei ab Beginn des kemalistischen Gesellschaftsprojekts zu verzeichnen waren, nicht als Angehörige der *Türk ulusu* und somit mehrheitlich

hood-Konzept (Jüd\*innen galten auch in Spanien als Bürger\*innen zweiter Klasse) verfolgt eine weitgehende passive Linie, was die Diskriminierung spanischer Jüd\*innen (etwa in Frankreich) anbelangt. Jedoch änderte sich Spaniens Haltung mit der Erkenntnis, dass spanische Bürger\*innen ab 1943 den Tod in Konzentrationslagern ausgeliefert werden würden, worauf Spanien sich für eine Ausreise spanischer Jüd\*innen engagierte – jedoch nicht für eine Repatriierung, da sie den solcherart „geretteten“ Jüd\*innen eine dauerhafte Niederlassung in Spanien verwehrte und sie zur Weiterreise in einen Drittstaat zwang (vgl. Rother 2001, 337-338).

77 Rodrigue 2013, 44.

78- Unter Kultur werden an dieser Stelle Sprache und Religion ebenso wie gruppenspezifische Rituale, Ausdrucksformen, und Traditionen verstanden, die der Identitätsbildung dienen.

79 Pekesen 2012, 156.

als Bedrohung für die nationale Einheit angesehen wurden, wobei das Egalitätsprinzip theoretisch konfessionelle und ethnische Differenzen überbrücken sollte.<sup>80</sup>

#### 4.2. *Ambiguität auf der Mikroebene – Uneinige Diplomaten*

Diese Unstimmigkeiten bzw. teils antagonistisch anmutende Diskrepanzen formten das Denken und Handeln der politischen Akteure entscheidend mit – wie bereits ausgeführt, zeigt sich der Konnex zwischen Staatsbürgerschaft, territorialem Gefüge und konfessionell-ethnischen Verschränkungen unter anderem in den Verschärfungen des Staatsbürgerschaftsrechts, die vor allem in den 1930er Jahren durchgeführt wurden und teils die legitimatorische Basis für die Ausbürgerung jüdischer (und allgemein nicht-muslimischer) Staatsbürger\*innen darstellten. Wie gespalten die türkische Diplomaten-schaft in von NS-Deutschland kontrollierten Standorten war, zeigt sich beispielsweise anhand der Gegenüberstellung engagierter Personen wie Selahattin Ülkümen und Hüsrev Gerede, türkischer Botschafter in Berlin (1939-1942): Letzterer gilt als Anhänger einer minderheitenfeindlichen, turkistischen politischen Auffassung,<sup>81</sup> die er bereits während des *Kurtuluş Savaşı* als Leiter der *İstihbarât ve Siyâsiyât Şu'besi* (Politische Abteilung und Abteilung des Geheimdiensts) vertrat.<sup>82</sup> In dieser Funktion war er an der Niederschlagung und Unterdrückung sezessionistischer Strömungen und lokalen Unruhen beteiligt.<sup>83</sup> Seine Sympathien für das nationalsozialistische Regime bezogen sich primär auf die "Effizienz" des deutschen Militärapparats.<sup>84</sup>

Während Hüsrev Geredes Biographie bereits einen guten Indikator für die von ihm eingenommene Position gegenüber der NS-deutschen Diplomatie und Politik darstellt, als deren Befürworter er Teil der deutsch-faschistischen Propaganda innerhalb der Türkei wurde,<sup>85</sup> zeigt sich bei anderen eine ihrem politischen Handeln inhärente Diskrepanz, und somit eine mögliche hohe individuelle Ambiguitätstoleranz beziehungsweise eine differenzierte Haltung gegenüber verschiedenen Minderheitengruppen: İnayetullah Cemal Özkaya, der unter anderem zu Gunsten von Salamon Barki interveniert und so seine Freilassung aus dem Konzentrationslager Haidari erwirkt hatte, vertrat gegenüber Armenier\*innen eine unbestritten minderheitenfeindliche Position – in seinem 1971 erschienenen Buch *Le Peuple Armenien et les Tentatives de Reduire le Peuple Turc en Servitude* reproduzierte er zum Teil jene panturkistisch-nationalistischen Narrative, die unter dem İTC-Regime als legitimatorische Grundlage für den Genozid an den Armenier\*innen (v.a. 1915/16) herangezogen wurden, und relativierte die Gewalt an ihnen.<sup>86</sup> Mehmet Fuat Carım, Generalkonsul von Marseille, der sich in ähnlichen Si-

80 Bali 2006, 43; Baer 2007, 140.

81 Baer 2013, 339.

82 Kılıç 2017, 102.

83 Ibid.

84 Glasneck o.A. /1966, 3.

85 Ibid., 2-3.

86 Siehe für eine Diskussion des geschichtswissenschaftlichen Diskurses (auch mit Referenz zu besagtem Werk) zum Beispiel: Duclert 2004, 142.

tuationen für türkische Jüd\*innen einsetzte, hatte ebenso wenig wie İnyetullah Cemal Özkaya eine ungetrübte Haltung gegenüber Minderheiten, oder hatte diese zumindest in seiner Vergangenheit nicht gehabt: Während des 1. Weltkriegs war er Teil der *Teşkilât-ı Mahşûsa*, der militärischen Spezialeinheit des İTC-Regimes, die insbesondere bei der Durchführung von ethnischen Säuberungen sowie des Genozids an den Armenier\*innen zum Einsatz kam.<sup>87</sup>

Die auf individueller und kollektiv-professioneller Ebene festzustellenden Ambivalenzen in Bezug auf Minderheitenpolitik und der Frage nach der Zuständigkeit (im Sinne von: Ist die türkische Diplomatie für jüdisch-türkische Auswander\*innen zuständig? Sind sie Teil der Nation?) stehen in enger Verbindung mit der inkonsequenten, durch verschiedene Positionen geprägten politischen Linie der Republik Türkei: Repatriierung, Passivität und Ausbürgerung, aktive Rekrutierung deutscher Jüd\*innen zum Aufbau von Hochschulwesen und Infrastruktur in den 1930er Jahren, Ablehnung von Repatriierungsgesuchen, geschrieben von türkischen Staatsbürger\*innen in höchster Not, individuelles Engagement von einzelnen Diplomaten und kühles Abwägen der Vor- und Nachteile einer Repatriierungserlaubnis fügen sich zu einem chaotischen, von scheinbaren Antagonismen geprägten Bild zusammen, das mit all seinen Ambivalenzen das ideologische Make-up des jungen, zwischen Alliierten und NS-Reich lavierenden Staats widerspiegelt.

## 5. Conclusio

Die eingangs erwähnten, im KL-System Mauthausen ermordeten türkischen Juden, wurden durch keine Intervention gerettet, nicht vor dem Ablauf des „Heimschaffungsultimatums“ repatriiert, was zu ihrer Verhaftung und anschließenden Deportation führte. Rifat Sevi, am 15.5.1896 in Istanbul geboren, wurde am 6. April 1944 von Compiègne aus mit dem Transport I.199 ins KL Mauthausen deportiert,<sup>88</sup> wo er zwei Tage später eintraf. Nach schwerster Zwangsarbeit im Außenkommando Melk und im Nebenlager Gusen starb er in letzterem am 28.2.1945.<sup>89</sup> Etwa drei Monate vor Rifat Sevis Deportation wurde Victor Sidi, geboren am 13.8.1902 in Izmir, mit dem Deportationszug I.171 am 17. Januar 1944 ins KL Buchenwald deportiert.<sup>90</sup> Von dort aus wurde er am 25. Februar des gleichen Jahres ins KL Mauthausen überstellt, wo er am 24. April 1945 in einer Einzelzelle („Zellenbau“) starb.<sup>91</sup> Auch die übrigen erwähnten türkischen Juden, die mehrheitlich im Zuge der „Evakuierung“ des KL/VL Auschwitz nach Mauthausen gebracht wurden – Abramo und Davide Amiel wurden am 25. Januar 1945, Maurice Eskenazi und Nissim Amouraben (die beide am 11. August 1944 von Lyon

87 Akçam 2012, 412; Şirin 2020, 108.

88 Foundation pour la memoire de la deportation, Transport parti de Compiègne le 6 avril 1944 (I.199).

89 Archiv Gedenkstätte Mauthausen, Datenbank.

90 Foundation pour la memoire de la deportation, Transport parti de Compiègne le 17 janvier 1944 (I.171).

91 Archiv Gedenkstätte Mauthausen, Datenbank.

aus mit dem Convoi Nummer 78 nach Auschwitz deportiert worden waren)<sup>92</sup> am 30. Januar 1945 im KL Mauthausen registriert – überlebten die Haftbedingungen nicht.<sup>93</sup> Sie starben innerhalb kurzer Zeit im Außenlager Ebensee (Abramo und Davide Amiel beziehungsweise im „Sanitätslager“ des KL Mauthausen (Maurice Eskenazi und Nissim Amouraben).<sup>94</sup> Die beiden aus dem KL Dachau überstellten türkischen Juden Alexander Aslan (mit dem Zug I.261 am 9. August 1944 von Toulouse aus deportiert),<sup>95</sup> und Abdul Hasan wurden beide im Außenkommando Melk ermordet: Abdul Hasan starb am 6. Dezember 1944, Alexander Aslan am 7. März 1945.<sup>96</sup>

Zum Zeitpunkt ihrer Deportation bot ihnen ihre türkische Staatsbürgerschaft keinen Schutz mehr, obwohl die Intervention türkischer Diplomaten auch noch zu diesem Zeitpunkt potenzielle Rettung versprochen hätte, wie es bei der Rettung der türkischen Jüd\*innen von Rhodos (Juli 1944) der Fall war. Sie wurden ihrem Schicksal überlassen – durch die Passivität der türkischen Behörden und Republik waren sie schutzlos der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik ausgeliefert. Ihr Beispiel bildet den negativen Pol einer zutiefst ambivalenten nationalen und politischen Haltung der Türkei gegenüber Minderheiten, die sich zudem noch außerhalb des geographisch-territorialen Referenzrahmens befanden und somit je nach Konzeption der *nationhood* de facto nicht mehr als Teil der Nation firmierten. Die Passivität und der fehlende diplomatisch-politische Wille, die den Genannten die Repatriierung versagten, ist der Gegenpol zum aktiven Engagement türkischer Diplomaten wie Selahattin Ülkümen, İnyetullah Cemel Özkaya und Galip Evren, die aus eigener Initiative zu Rettern wurden. Die dadurch ersichtliche Ambiguität im diplomatischen und politischen Handeln der Republik Türkei kann als Resultat einer im eigenen Findungsprozess begriffenen Nation angesehen werden, als Resultat von ambivalenten, keineswegs friktionslosen Versuchen der Identitätsstiftung, die eine Verengung des *nationhood*-Konzepts mit sich brachte.

## Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei der Gedenkstelle Mauthausen und dem Wiener Wiesenthal Institut für Holocaustforschung bedanken, die mir Einblick in ihre Archivalsammlungen gewährten. Besonderen Dank gebührt hier Mag. Peter Egger (Gedenkstelle Mauthausen) und René Bienert, MA (VWI).

92 Klarsfeld; Klarsfeld 1978, Convoi n°78 (Lyon) du 11 août 1944, keine Seitenangabe; Muestros Dezaparesidos 2019, 387, 433.

93 Ibid.

94 Ibid.

95 Foundation pour la memoire de la deportation.

96 Archiv Gedenkstätte Mauthausen, Datenbank.

## Bibliographie

### *Unpublizierte Primärquellen:*

- American Jewish Joint Distribution Committee Archives. 1945. *Drottningholm Passengers Released Today, 21st June, 1945*. URL. <https://archives.jdc.org/> (accessed 29.12.2020).
- American Jewish Joint Distribution Archives. SS Drottningholm Jewish Refugees not permitted formally to enter Turkey (14 July 1945). NY AR194554 / 3 / 3 / 7 / 1193 (folder: SS Drottningholm, 1942, 1945-46).
- Arolsen Archives. *Häftlings-Personal-Karte von Victor Sidi*. URL. <https://arolsen-archives.org/en/search-explore/search-online-archive/> (accessed 01.01.2021).
- Arolsen Archives. *Todesmeldung von Hasan Abdul*. URL. <https://arolsen-archives.org/en/search-explore/search-online-archive/> (accessed 28.12.2020).
- Arolsen Archives. Individuelle Häftlingsunterlagen KL Buchenwald (01010503 oS) URL. <https://arolsen-archives.org/en/search-explore/search-online-archive/> (accessed 10.03.2021).
- Fortunoff Video Archive. 1997. Isaac S. Holocaust testimony. URL. <https://fortunoff.aviaryplatform.com/> (accessed 10.07.2021).
- Foundation pour la memoire de la deportation. URL. <http://www.bddm.org/> (accessed 06.07.2021).
- Foundation pour la memoire de la deportation, *Transport parti de Compiègne le 17 janvier 1944 (I.171)*. URL. <http://www.bddm.org/> (accessed 06.07.2021).
- Foundation pour la memoire de la deportation, *Transport parti de Compiègne le 6 avril 1944 (I.199)*. URL. <http://www.bddm.org/> (accessed 06.07.2021).
- Gedenkorte Europa o.A. <https://www.gedenkorte-europa.eu/> (accessed 10.07.2021).
- Jewish Central Information Office. *Jewish News, 15 August 1944*, Wiener Library, Testaments to the Holocaust. Documents and Rare Printed Materials from the Wiener Library, London. Manuscript number 068-WL-1628, S. 236. Gale Primary Sources. URL. <https://www.gale.com/intl/primary-sources> (accessed 03.07.2021).
- KZ-Gedenkstätte Mauthausen, Archiv. Datenbank. Einsehbar im Archiv, Argentinierstraße 13, 1040 Wien.
- KZ-Gedenkstätte Mauthausen. Webdatenbank. URL. <https://zadb.mauthausen-memorial.org/start.seam> (accessed 10.03.2021).
- National Archives (United States), Interview with a Jewish Businessman from Athens. April 15th, 1944. In Central File: Decimal File 868.00, Internal Affairs Of States, Greece, Political Affairs., November 22, 1943–November 29, 1944. File number 820.02. Gale Primary Sources. URL. <https://www.gale.com/intl/primary-sources>, 565–569 (accessed 11.07.2021).
- USHMM. 1990. *Oral History Interview with Luna Harrison*. URL. <https://collections.ushmm.org/search/> (accessed 20.12.2020).
- USHMM. 2000. *Oral History Interview with Ambassador Namik Kemal Yolga and Ambassador Necdet Kent*. Transcript 2. URL. <https://collections.ushmm.org/search/> (accessed 29.12.2020).
- USHMM. 2000a. Interview Albert Saul. Transcript. URL. <https://collections.ushmm.org/search/> (accessed 10.07.2021).
- USHMM. 2007. *Oral History Interview with Haim-Vidal Sephiba*. URL. <https://collections.ushmm.org/search/> (accessed 29.12.2020).
- Yad Vashem. *Documentation pertaining to the repatriation of Yako Levi from France to Turkey, March 1943*, file number 899. URL. <https://documents.yadvashem.org/index.html?language=en&search=global&strSearch=izmir&GridItemId=10840766&TreeItemId=4019624> (accessed 01.07.2021).

*Publizierte Primärquellen:*

- Behar, Isaak. 2009. „*Versprich mir, dass du am Leben bleibst*.“ *Ein jüdisches Schicksal*. 2<sup>nd</sup> ed. München: List.
- Demir, Metehan. 2001. „Bizim Schindler’ler“. *Hürriyet* vom 15.5.2002. URL. <https://www.hurriyet.com.tr/> (accessed 01.01.2021).
- Glasneck, Johannes (o.A. / 1966). ‘Alman Faşizminin Türkiye’deki Propaganda Faaliyetleri’. *Kozmopolit Dergisi*. (Transl. Murat Çakır (Originaltitel: „Methoden der deutsch-faschistischen Propagandatätigkeit in der Türkei vor und während des Zweiten Weltkriegs“). Wissenschaftliche Beiträge der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 12. 1-46).
- Kazerne Dossin. 2014. *Sepilha-Eskenazi Family. Collection*. URL. <https://www.kazernedossin.eu/NL/Museumsite/Onderzoekscentrum/Digitale-Beeldbank> (accessed 29.12.2020).
- Neziroğlu, İrfan; Yılmaz, Tuncer. 2013. *Hükümetler Programları ve Genel Kurul Görüşmeleri*. Cilt 1 (1920-1950). Ankara: Türkiye Büyük Millet Meclisi Başkanlığı Yayınları.
- Türkiye Cumhuriyeti Anayasa Mahkemesi. o.A. *1924 Anayasası. Teşkilâtı Esasiye Kanunu*. URL. <https://www.anayasa.gov.tr/tr/mevzuat/oncelki-anayasalar/1924-anayasasi/> (accessed 01.01.2021).
- United States Senate (1950). *The Genocide Convention. Hearings before a subcommittee of the Committee on Foreign Relations*. Washington: United States Government Printing Office.
- Yad Vashem. *The Righteous Among the Nations*. „Selahattin Ülkümen“. URL. <https://righteous.yadvashem.org/> (accessed 11.03.2021).
- Yad Vashem. *The Righteous Among the Nations Database*. „Wittelsbach Elisabeth“. URL. <https://righteous.yadvashem.org/> (accessed 01.01.2021).
- Yeghiayan Vartkes. 2007. *Malta Belgeleri. İngiltere Dışişleri Bakanlığı „Türk Savaş Suçluları“ Dosyası Türkiye İncelemeleri Dizisi*. İstanbul: Belge Yayınları.

*Sekundärquellen:*

- Ağır, Ülkü. 2020. *Pogrom in Istanbul, 6./7. September 1955. Die Rolle der türkischen Presse in einer kollektiven Plünderungs- und Vernichtungshysterie*. Berlin: Klaus Schwarz Verlag.
- Akçam, Taner. 2012. *The Young Turks’ Crimes against Humanity. The Armenian Genocide and Ethnic Cleansing in the Ottoman Empire*. Oxford, Princeton: Princeton University Press.
- Akçam, Taner. 2015. *The Spirit of the Laws. The Plunder of Wealth in the Armenian Genocide*. New York: Berghahn Books.
- Al, Serhun. 2019. *Patterns of Nationhood and Saving the State in Turkey. Ottomanism, Nationalism and Multiculturalism*. London, New York: Routledge.
- Amipaz-Silber, Gitta. 1995. *Sephardi Jews in Occupied France. Under the Tyrant’s Heel, 1940–1944*. Jerusalem: Rubin Mass.
- Anderson, Benedict. 2006. *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*. 3<sup>rd</sup> ed. London, New York: Verso.
- Atlı, Cengiz. 2014. ‘İngiliz ve Cumhuriyet Arşiv Belgeleri ışığında 6-7 Eylül Olayları’. *International Periodical for the Languages, Literature and History of Turkish or Turkic* 9.10. 1183-1197.
- Aybay, Rona. 2008. *Vatandaşlık Hukuku*. İstanbul: Bilgi University Press.
- Ayiter, Kudret. 1970. *Das Staatsangehörigkeitsrecht der Türkei*. Frankfurt a.M.: Alfred Metzner Verlag.

- Baer, Marc. 2007. 'The Double Bind of Race and Religion. The Secular Conversion of the Dönme to Turkish Secular Nationalism'. In Washburn, Dennis; Reinhart, Kevin (eds.). *Converting Cultures. Religion, Ideology and Transformations of Modernity*. Boston, Leiden: Brill. 291-323.
- Baer, Marc. 2013. 'Turk and Jew in Berlin. The First Turkish Migration to Germany and the Shoah'. *Comparative Studies in Society and History* 55.2. 330-350.
- Baer, Marc. 2020. *Sultanic Saviors and Tolerant Turks. Writing Ottoman Jewish History, Denying the Armenian Genocide*. Bloomington, Indiana: Indiana University Press.
- Bahar, İzzet. 2015. *Turkey and the Rescue of European Jews*. London, New York: Routledge.
- Bali, Rıfat. 1999. *Cumhuriyet Yıllarında Türkiye Yahudileri. Bir Türkleştirme Serüveni 1923–1945*. İstanbul: İletişim.
- Bali, Rıfat. 2006. 'The politics of Turkification during the Single Party period'. In Hans-Lukas Kieser (ed.). *Turkey beyond nationalism. Towards post-nationalist identities?* London: I.B. Tauris. 43-49.
- Bayraktar, Hatice. 2006. *Salamon und Rabeka. Judenstereotype in Karikaturen der türkischen Zeitschriften „Akbaba“, „Karikatür“ und „Milli İnkılap“ 1933–1945*. Berlin: Schwarz.
- Birlik, Gültekin. 2018. 'Mahmut Celâl (Bayar) Bey'in "Galip Hoca" Kimliğiyle'. *Çağdaş Türkiye Tarihi Araştırmaları Dergisi* 18. 157-185.
- Çağaptay, Soner. 2003. 'Citizenship Policies in Interwar Turkey'. *Nations and Nationalism* 9.4. 601-619.
- Çetinoğlu, Sait. 2012. 'The Mechanisms for Terrorizing Minorities. The Capital Tax and Work Battalions in Turkey during the Second World War'. *Mediterranean Quarterly* 23.2. 14-29.
- Duclert, Vincent. 2004. 'Les historiens et la destruction des Arméniens'. *Vingtième Siècle. Revue d'histoire* 81. 137-153.
- Dursun, Davut. 1992. "Bayar, Celal". Türkiye Diyanet Vakfı (ed.) *İslam Ansiklopedisi*. 5'inci cilt. URL: <https://cdn.islamansiklopedisi.org.tr/dosya/5/C05001899.pdf> (accessed 16.12.2020).
- Göçek, Fatma. 2015. *Denial of Violence. Ottoman Past, Turkish Present and Collective Violence against the Armenians 1789-2009*. Oxford, New York: OUP.
- Günay, Cengiz. 2012. *Geschichte der Türkei. Von den Anfängen der Moderne bis heute*. Böhlau: UTB Verlag.
- Guttstadt, Corinna Görgü. 2006. 'Depriving Non-Muslims of Citizenship as Part of the Turkification Policy in the Early Years of the Republic: The Case of Turkish Jews and its Consequences during the Holocaust'. In Kieser, Hans-Lukas (ed.). *Turkey Beyond Nationalism: Towards Post-Nationalist Identities*. London: I. B. Tauris. 50-56.
- Guttstadt, Corry. 2008. *Die Türkei, die Juden und der Holocaust*. Berlin, Hamburg: Assoziation A.
- Guttstadt, Corinna. 2008a. 'Sepharden an der Spree. Türkische Juden im Berlin der Zwanziger und Dreißigerjahre und ihr Schicksal während der Schoah'. In Schaper, Uwe (ed.). *Jahrbuch des Landesarchivs Berlin*. Berlin: Gebrüder Mann Verlag. 215-233.
- Guttstadt, Corry. 2012. *Türkiye, Yahudiler ve Holokost*. İstanbul: İletişim Yayıncılık.
- Hanioglu, Mehmet. 2001. *Preparation for a Revolution. The Young Turks 1902-1908*. Oxford: OUP.
- Hanioglu, Mehmet. 2006. 'Turkism and the Young Turks, 1889-1908'. In Kieser, Hans-Lukas (ed.). *Turkey beyond Nationalism. Towards Post-Nationalist Identities*. London / New York: I.B. Tauris. 3-19.
- Kadirbeyoğlu, Zeynep. 2010. *Country Report on Turkey*. EUDO Citizenship Observatory. URL: <https://cadmus.eui.eu/handle/1814/19640> (accessed 10.07.2021).
- Kaplan, Leyla. 1996. 'Millî Mücadele Döneminde Kadın Cemiyetleri'. *Kastamonu da İlk Kadın Mitinginin 75. Yıl dönümü Uluslararası Sempozyumu, Kastamonu, 10-11 Aralık 1994*. Ankara: Atatürk Araştırma Merkezi. 69-129.

- Keyman, Fuat; Kancı, Tuba. 2011. 'A tale of ambiguity: citizenship, nationalism and democracy in Turkey'. *Nations and Nationalism* 17.2. 318–336.
- Kılıç, Fahri. 2017. 'Milli Mücadele Döneminde Hüsrev Gerede'nin Yürüttüğü Faaliyetler'. *History Studies* 9.4. 101-121.
- Klarsfeld, Serge; Klarsfeld, Béate. 1978. *Le Memorial de la Deportation des Juifs de France*. Paris: Klarsfeld.
- Klarsfeld, Serge. 1989. *Vichy – Auschwitz. Die Zusammenarbeit der deutschen und französischen Behörden bei der „Endlösung der Judenfrage“ in Frankreich*. Nördlingen: Delphi Politik.
- Koçak, Cemil. 2013. 'Kemalist nationalism's murky waters'. In Kastoryano, Riva (ed.). *Turkey between Nationalism and Globalization*. London/New York: Routledge. 63-70.
- Koçoğlu, Yahya. 2003. *Hatırlıyorum Türkiye'de Gayrimüslim Hayatları*, İstanbul: Metis Yayınları.
- Melkonyan, Ruben. 2010. 'On Some Problems of the Armenian National Minority in Turkey'. *21st Century* 2.8. 64-70.
- Möckelmann, Reiner. 2017. 'Deutschland und die Republik Türkei in der Weimarer und NS-Zeit (1923-1945)'. In Leidinger, Paul; Hildebrand, Ulrich (eds.). *Deutsch-Türkische Beziehungen im Jahrhundert zwischen Erstem Weltkrieg und Gegenwart*. Berlin: LIT. 99-114.
- Muestros Dezaparesidos. 2019. *Mémorial des Judéo-Espagnols déportés de France*. Paris: Muestros Dezaparesidos Association.
- Özkırnımlı, Umut. 2013. 'The topography of nationalism in Turkey. Actors, discourses and the struggle for hegemony'. In Kastoryano, Riva (ed.). *Turkey between Nationalism and Globalization*. New York: Routledge. 71-86.
- Pekesen, Berna. 2012. *Nationalismus, Türkisierung und das Ende der jüdischen Gemeinden in Thrakien 1918-1942*. München: Oldenbourg Verlag.
- Rodrigue, Aron. 2013. 'Reflections on millets and minorities: Ottoman legacies'. Kastoryano, Riva (ed.). *Turkey between Nationalism and Globalization*. London, New York: Routledge. 36-46.
- Rother, Bernd. 2001. *Spanien und der Holocaust*. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Shaw, Stanford. 1993. *Turkey and the Holocaust. Turkey's Role in Rescuing Turkish and European Jewry from Nazi Persecution 1933-1945*. New York: New York University Press.
- Şirin, Funda Selçuk. 2020. 'Halep'ten Rio de Janeiro'ya I. Dönem TBMM İzmit Milletvekili Mehmet Fuat Carım (1892-1972)'. *Uluslararası Tarih Araştırmaları Dergisi* 5. 107-151.
- VanderLippe, John. 2012. *Politics of Turkish Democracy. İsmet İnönü and the Formation of the Multi-Party System, 1938-1950*. New York: State University of New York Press.
- Vryonis, Speros. 2005. *The mechanism of catastrophe. The Turkish pogrom of September 6-7, 1955, and the destruction of the Greek community of Istanbul*. New York: Greekworks.com.
- Zürcher, Erik. 1992. 'The Ottoman Legacy of the Turkish Republic – An Attempt at a New Periodization?'. *Welt des Islam* 32.2. 237-253.
- Zürcher, Erik. 2010. *The Young Turk Legacy and Nation Building: From Ottoman Empire to Atatürk's Turkey*. New York: I.B. Tauris.
- Zürcher, Erik. 2019. 'The Young Turk Revolution: Comparisons and Connections'. *Middle Eastern Studies* 55.4. 481-498.